



Freiburg, 5. Juli 2016

Fragen – Antworten

Nachhaltigkeitsbeurteilung von Erlassentwürfen im Kanton Freiburg

1. Wann ist der beste Zeitpunkt für die Beurteilung?

Je früher eine Beurteilung vorgenommen wird, desto grösser wird ihr Beitrag zur Qualität sein. Ziel ist, die Nachhaltigkeitsbeurteilung durchzuführen, sobald die Eckpunkte des Projekts definiert wurden oder die externe Vernehmlassung des Entwurfs ansteht.

2. Wie soll ich als Projektverantwortliche bzw. als Projektverantwortlichen bei der Variante 1 das Team zusammenstellen?

Wir empfehlen, 1 oder 2 Personen hinzuzuziehen, die eine ergänzende Sichtweise und ihre Erfahrung in den anderen Zieldimensionen der nachhaltigen Entwicklung einbringen können. Es ist besser, wenn es sich um Angestellte eines anderen Amts oder einer anderen Direktion handelt, weil damit ein Blick von aussen sichergestellt wird, was die Beurteilung bereichern hilft. Diese Ko-Autorinnen und Ko-Autoren müssen nicht Fachpersonen des analysierten Bereichs sein. Sie müssen jedoch mindestens eine Woche vor der Beurteilung in der Gruppe die notwendigen Informationen und Unterlagen (Entwurf der Botschaft, Erläuterungen) erhalten.

3. Muss die Beurteilung in der Gruppe erfolgen?

Ja. Es ist entscheidend, dass die Beurteilung gemeinsam vor dem Computer durchgeführt wird. Auf diese Weise können die verschiedenen Standpunkte diskutiert werden, bevor man sich auf eine Beurteilung einigt.

4. Ist die Ansicht der bzw. des Projektverantwortlichen die massgebende Ansicht?

Nein. Das Ergebnis muss die Beurteilung der Gruppe widerspiegeln. Es geht darum, von den Kompetenzen aller Beteiligten zu profitieren. Bei unterschiedlichen Ansichten ist es wichtig, dass alle ihre Standpunkte den anderen so objektiv und transparent wie möglich darlegen, indem sie zum Beispiel die Ausgangshypothesen erklären. Die kritischen Punkte können im Feld «Verbesserungspotenzial» oder «Risiko negativer Auswirkungen» eingetragen werden (unter dem Feld «Begründung der Beurteilung»). Es ist jedoch wichtig, dass sich die oder der Projektverantwortliche aktiv am Verfahren beteiligt, um die technischen Fragen klar und präzise zu beantworten.

5. Wie kann eine zu subjektive Beurteilung verhindert werden?

Kompass21 ist ein Instrument zur qualitativen Beurteilung von Entwürfen. Das heisst, eine gewisse Subjektivität ist unvermeidlich. Indem die Beurteilung in der Gruppe vorgenommen wird, kann diese Subjektivität jedoch reduziert werden. Darüber hinaus müssen die Anfangshypothesen, die die Beurteilung leiten, im ersten Reiter unter «Angaben zum Vorhaben > Beschreibung» unmissverständlich festgelegt werden.

6. Was tun, wenn kein Subkriterium für den betroffenen Entwurf anwendbar ist?

Falls Sie der Meinung sind, dass ein bestimmtes Subkriterium fehlt, und dieses Subkriterium auch bei keinem anderen Kriterium vorgesehen ist, können Sie das Subkriterium unter dem Hauptkriterium, das Ihnen sinnvoll erscheint, im Feld «Begründung der Beurteilung» anführen.

7. Was tun, wenn das passende Subkriterium nicht unter dem richtigen Hauptkriterium aufgeführt ist?

In einem solchen Fall müssen Sie die Beurteilung beim Hauptkriterium, das von Kompass21 vorgesehen ist, vornehmen. Sie können aber zusätzlich das Hauptkriterium anführen, unter welchem Sie das Subkriterium eingereiht hätten.

8. Wie unterscheide ich zwischen «Neutral» und «Nicht betroffen»?

Ein Kriterium kann als «Neutral» (D) beurteilt werden, wenn der Entwurf kaum Auswirkungen hat oder wenn er zwar Auswirkungen hat, diese aber weder günstig noch ungünstig sind. Falls jedoch ein Entwurf gar keine Auswirkungen hat, sollte «Nicht betroffen» (X) angekreuzt werden.

9. Was tun, wenn eine positive Auswirkung für dasselbe Kriterium von einer negativen Auswirkung neutralisiert wird?

Auf der Ebene der Benotung bzw. der Grafik kann dies nicht zum Ausdruck gebracht werden, da jeweils nur eine Note pro Kriterium erteilt werden kann. Die gegensätzlichen Auswirkungen sollten aber im Feld «Begründung der Beurteilung» dargelegt werden. Sind die Auswirkungen bedeutend, sollten Sie in der Botschaft erwähnt werden.

10. Kann der Kompass21-Bericht nachträglich geändert werden?

Der Kompass21-Bericht muss anlässlich der Redaktion der Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat angepasst werden, falls der Entwurf geändert wurde. Die Nachführung des Kompass21-Berichts muss in Absprache mit allen Personen erfolgen, die bei der ersten Beurteilung beteiligt waren.

11. Ist der Kompass21-Bericht öffentlich einsehbar?

Ja. Er wird auf der Website der Amtlichen Veröffentlichungen unter der Rubrik «Botschaften und Berichte» veröffentlicht (<http://www.parlinfo.fr.ch/de/politbusiness/gesetze/>).